



Vd. 258.

4

Ueber die künftige
Saxn = Sachsenburgische
Erbsfolge.

In einem Sendschreiben

von — — an — — .

T ü b i n g e n ,
bey Jakob Friedrich Heerbrandt.

1 7 8 7 .



KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Vd 258
d

ittgenstein

annette

geb. 1626.ält den Altentkirchischen Antheil
Antheil de Gem. I. Johann Landgraf zu
Ernst, Gr.ann Georg I. Herzog zu Sach-

Anne Louise, ghriftina, Salome Sophia Ursula,
†. 1692. Gemahl 1715. geb. 1659. †. 1678. ob-
Henrich, Fürst Ludwig, Kinder. Gemahl Lud-
sau Hadamar. Kirch= wig Friedrich, Graf zu
Wied.

Albertine Johrich
geb. 1679. † 171 b. 1683. †. 1749.
Ludwig Otto,
Calm.

geb. 1720. Sophie Charlotte,
n Friedrich geb. 1731. †. 1772.
regierender Gem. Johann Martin,
Graf zu Stolberg.

Dorothea Franregierender.
Agnes, geb. 1702 d.
Gem. Nicol. I Karl,
Wild= und Rh Wied, geb.
H. zu Hoogstra Wied, geb.

Maximilan F
Ernst, geb. 1770.
1773. August, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1768.
Christian, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1770.
Carl, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1771.

Konstantin Al
Joseph, Fürst zu
geb. 1762.

Stammtafel

Anne Elisabeth

Erbin von Sayn †. 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu Wittgenstein

Ernst

Graf zu Sayn und Wittgenstein geb. 1600. †. 1632.

Ernestine

geb. 1626. †. 1661. erhält den Hachenburgischen Antheil der Graffschaft Sayn. Gem. Salentin Ernst, Graf von Manderscheid.

Johannette

geb. 1632. †. 1701. erhält den Alttenkirchischen Antheil der Graffschaft Sayn. Gem. I. Johann Landgraf zu Hessen Eppstein. II. Johann Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach.

Anne Louise, geb. 1654. †. 1692. Gemahl Moriz Henrich, Fürst zu Nassau Hadamar.

Maximilian Johann Ferdinand, geb. 1655 †. 1675. unermählt.

Francisca Eleonora Clara, geb. 1657. †. 1714. ohne Kinder. Gem. Anton Leopold, Graf von Nöttingen.

Magdalena Christina, geb. 1658. †. 1715. Gem. Georg Ludwig, Burggraf von Kirchberg.

Salome Sophia Ursula, geb. 1659. †. 1678. ohne Kinder. Gemahl Ludwig Friedrich, Graf zu Wied.

Albertine Johannette, geb. 1679. †. 1716. Gem. Ludwig Otto, Fürst zu Salm.

Georg Friedrich
Burggraf von Kirchberg, geb. 1683. †. 1749.

Wilhelm Ludwig
geb. 1700. †. 1751.

Johann August
jetztregierender Graf zu
Sayn-Hachenburg, geb.
1714.

Caroline, geb. 1720.
Gem. Johann Friedrich
Alexander, regierender
Fürst zu Wied.

Sophie Charlotte,
geb. 1731. †. 1772.
Gem. Johann Martin,
Graf zu Stolberg.

Dorothea Franciska,
Agnes, geb. 1702. †. 1751.
Gem. Nicol. Leopold,
Wild- und Rheingraf,
H. zu Hoogstraten.

Wilhelm Georg
geb. 1751. †. 1777.

Louise Isabella
geb. 1772.

Friedrich Karl,
Erbprinz zu Wied, geb.
1741.

August, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1768.
Christian, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1770.
Carl, Gr. zu Stol-
berg, geb. 1771.

Maximilian Friedrich
Ernst, geb. 1732. †.
1773.

Constantin Alexander
Joseph, Fürst zu Salm,
geb. 1762.

© 1810

Vol 258
d



110

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808

1808



P. P.

Sie verlangten schon ohnlängst von mir, daß ich Ihnen meine Meynung über den künftigen Sayn = Hachenburgischen Erbfall eröffnen sollte; und bey Gelegenheit der Bemerkungen, welche Herr Hofrath Keuß in Stuttgart, in dem XIten Theil seiner Staatskanzley dem Auszug der F. Wiedischen vorläufigen Darstellung beygefüget hat, fodern Sie mich wieder dazu auf. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, dessen Betrachtung noch manche gelehrte Feder beschäftigen wird, hielt bisher mein Urtheil zurück: Bey Ihrer wiederholten Aufforderung aber, ist meine Bereitwilligkeit, Ihre Wünsche in allem nach meinen Kräften zu erfüllen, zu groß, als daß ich länger säumen sollte, Ihrem Verlangen ein Genüge zu leisten. Eine weitläufige

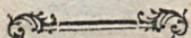


Ausführung erwarten Sie nicht; ich will also meine Gedanken über die Rechtsfrage in kurze Sätze fassen, diese auf den vorliegenden Fall anwenden, und hiernächst die Meynung des Herrn Hofrath Neuß prüfen.

A) nach dem Recht der Erstgeburt gelangt, unter den Nachkommen eines Stammvaters der Vorgebohrne vor dem Nachgebohrnen zur Erbfolge.

Das vorzügliche Erbfolgerecht, welches der Vorgebohrne vor dem Nachgebohrnen genießt, ist in dem Vorrecht der Geburt gegründet; es wird mithin durch die Geburt erworben, und als ein wohl erworbenes Recht, nebst dem Erbfolgerecht, auf die successionsfähigen Nachkommen transmittirt.

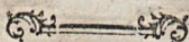
B) Da der Vorgebohrne seine Geburtsrechte auf seine successionsfähigen Nachkommen verstatmt, so haben diese vor dem Nachgebohrnen und dessen Nachkommen den Vor-



zug; es bilden sich hieraus Linien, und die Linienerbfolge, kraft welcher der Vorzug der Linien, und in diesem hinwiederum die ältere Geburt die Erbfolge bestimmt.

C) Soll nach Liniengerichten succedirt werden, so ergiebt die Natur der Sache, daß diejenigen, die ein Vorrecht zur Erbfolge darauf gründen wollen, Glieder der Linie, auf welcher die von ihrem Stammvater erworbenen vorzüglichen Rechte ruhen sollen, im gesetzlichen Sinne seyn müssen, weil sich sonst keine Theilnehmung an Rechten der Linie denken läßt.

D) Das Erstgeburtsrecht ist ein annexum des Erbfolgerechts: jenes ist ein Vorrecht, das sich ohne dieses, das Recht selbst, nicht denken läßt. Auf keine andere, als auf successionsfähige Nachkommen kann also der Erstgeborene seine Geburtsrechte transmittiren. Bey der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht



denkt man sich bloß Linien in Hinsicht auf verstante Vorrechte der Geburt; im gesetzlichen Sinne formiren also bloß successionsfähige die Linien.

Eben dieses behauptet

G. L. BOEHMER *de ordine succedendi ex jure primogeniturae inter coinvestitos in feudis impl. C. II. §. 18.* wann er sagt:

„Quoniam in primogenitura agitur de
„ordine succedendi juxta prærogativam
„nativitatis inter descendentes unius in
„familia definiendo: *in ea jus succedendi*
„*adesse ponendum est* „ und §. 26.

„Quandoquidem jus primogenituræ vi
„dispositionis specialis, qua in feudo in-
„troducitur, *annexum est juri in feudo*
„*succedendi*: sua sponte conficitur, illud
„perinde, ac ipsum jus succedendi haud
„adstrictum esse ad personam, cui ac-
„quiritur, *sed una cum hoc transmitti*
„in ipsius descendentes feudorum



„capaces, qui lineam uniuscujus-
„que constituunt,,

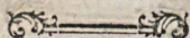
E) Da die Nachkommen eines Stammvaters durch die Geburt Glieder der Linie werden und durch dieselbe die Rechte der Linie erlangen; so müssen die Nachkommen auch zur Zeit ihrer Geburt successionsfähig seyn, um durch dieselbe, als den modum acquirendi, das dem Erbrecht anhängende Vorrecht erwerben zu können.

BOEHMER l. c. C. II. §. 24.

sagt deßhalb:

„Modus acquirendi est nativitas, mu-
„nus naturae.

„In ipso momento, quo in familia in
„lucem editur successionis capax,
„intervenit modus acquirendi jus illud
„præcipuum justo titulo delatum: idque
„ideo inter descendentes in familia se-
„cundum ordinem genituræ tam primo-



„genito quam cuilibet postgenitorum
 „a momento natiuitatis acquiritur „

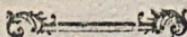
F) Mangelt demnach einem Glied der Nachkommenschaft, zur Zeit seiner Geburt, die Fähigkeit an den Erbfolgerechten und Vorrechten seines Stammvaters Theil zu nehmen, so kann dieser auch solche nicht auf dasselbe transmittiren; dasselbe erlangt durch die Geburt, als den sonstigen modum acquirendi kein jus radicum in linea, die Erbfolge geht mit allen ihren rechtlichen Folgen, auf successionsfähige anderer Linien über; und da Rechte, die nie existirten, nicht reuisciren können, so kann auch folglich, nachher eine Verufung auf Linienrechte nie Statt haben.

G) Personen weiblichen Geschlechts, welche nicht ehender, als nach Abgang des Mannsstamms, zur Erbfolge gelangen, sind, so lange dieser besteht, nicht successionsfähig

und haben gar kein Recht zur Erbfolge; von Vorrechten, die sie durch die Geburt, während daß der Mannsstamm noch blühte, erworben hätten, oder die auf sie verstannt worden wären, kann also keine Frage seyn. Personen weiblichen Geschlechts gehören mithin zu keinen Linien, und sie können keine Linienrechte vor sich anführen, bis die Erbfolge auch unter ihnen einmal gehdrig radicirt worden ist.

Im gesetzlichen Sinne formirt und stiftet also der Mannsstamm allein Linien, und die weiblichen Nachkommen stehen sich bey dessen Abgang in sofern alle gleich, daß keine von allen ein Vorrecht, das sie bey noch blühendem Mannsstamm durch die Geburt erworben hätte, oder das auf sie verstannt worden wäre, vor sich anführen kann.

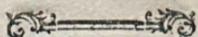
H) Geht demnach der Mannsstamm einer Familie ab, so erdffnet sich nun zum ersten



das Erbrecht der weiblichen Nachkommenschaft. Nur jetzt können Vorrechte zur Erbfolge gedacht werden, die nach dem Zeitpunkt bestimmt werden müssen, da das Recht zur Erbfolge selbst entspringt. Mit dem Tode des letzten vom Mannsstamm erbschen alle Linien; es ereignet sich nunmehr ein ganz neuer Auftritt in der Erbfolge der Familie, bey welchem es widersprechend seyn würde, Vorrechte aus ältern Zeiten herleiten wollen, da der Gegenstand, dem diese anhängen, das Recht selbst, jetzt erst entsteht.

1) Dieses erhellet noch deutlicher aus dem auf das Wesen der Primogeniturerbfolge gebauten Satz: daß die Erbfolge aus keiner Linie in eine andere übergehen kann, nisi *extincta proxime præcedente*, oder wie *LVDOLF de Introduct. F. Primog. P. sp.* aphor. III. n. 2. sagt:

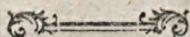
„*Juris primogenituræ essentialium con-*
 „*ceptum in ordine succedendi lineali con-*



„fituo, ita, ut de una linea in aliam,
„*nisi exstincta proxime praecedente*
„transitus non fiat,,

Wollen also Personen, die von solchen Linien abstammen, aus welchen die Succession einmal herausgegangen ist, nunmehr, nach Abgang des Mannsstamms, zur Erbfolge gelangen, so können dieselben unmöglich ein Vorrecht auf Rechte der schon ausgegangenen Linien bauen. So wenig eine femina, bey noch blühendem Mannsstamm, auf ein vorzügliches Erbfolgerecht Ansprache machen konnte, weil sie aus einer vorgebohrnen Linie abstamme, eben so wenig kann dieselbe auch, nach jenes Abgang, sich zu Linien rechnen, oder daraus Rechte vor sich anführen.

K) So gewiß es ist, daß das Wesen der Primogeniturordnung auf der Linialerbfolge beruhet, vermöge welcher die Erbfolge nie



von einer Linie auf eine andere übergehen kann, bevor jene erloschen ist; und so wahr es ist, daß auf das Vorrecht der Linie und nicht auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen werden muß: So ist dies jedoch bloß unter der Einschränkung als richtig anzunehmen, die BOEHMER l. c. C. II. §. 30. macht, wann er sagt:

„Cum in successione lineari ex jure pri-
 „mogenituræ prærogativa successione
 „determinetur per prærogativam linea-
 „rum & in linea per prærogativam na-
 „tivitatis: consequens est, ut gradus
 „proximitatis ratio in ea haberi non possit,
 „quoad hoc pugnaret cum linea-
 „rum prærogativa,,

Sonsten bleibt auch bey der Erbfolge nach Primogeniturrecht die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen, so wie bey andern Successionsarten, der Entscheidungs-

grund. Nur dadurch wird in gewissen Fällen eine Abweichung veranlaßt, daß unter mehreren gleich nahen Geschlechtsverwandten das Vorrecht der Geburt das Vorrecht zur Erbfolge bestimmt, woraus sich sodann, wann die Vorrechte der Geburt weiter verflammt worden sind, Linien bilden, die einen Vorzug vor der Nähe der Verwandtschaft gewähren. Dieserwegen fällt, nach des Vaters Absterben, die Erbfolge auf die Söhne als die nächsten, und unter diesen auf den Erstgebohrnen und dessen successionsfähige Descendenz. Geht nun der älteste Sohn vor seinem Vater mit Tode ab, so kommt nicht der zweytgebohrne Sohn als der nächste, sondern des Erstgebohrnen ältester Sohn zur Erbfolge, weil das dessen Vater vergönnte Vorrecht durch die Geburt auf denselben hinwiederum hat verflammt werden können.



L) Ruheten alle bisher verstanten Vorrechte der Geburt, und somit alle Linienrechte bloß auf dem Männstamm, sind nun alle Linien durch dieses Abgang erloschen, so kann auch die weibliche Nachkommenschaft, die jezo zur Erbfolge gelangen will, in dieser Absicht keine Vorrechte daraus vor sich herleiten. Es kann also keine Kollision zwischen der Nähe der Verwandtschaft und Linienvorrechten, bey diesem Erbfall entstehen; die Einschränkung, unter welcher nicht auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen werden soll, die BOEHMER I. c. macht:

„Quoad hoc pugnet cum linearum
„praerogativa —

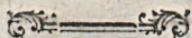
fällt weg: die Nähe der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen, und unter gleich nahen die ältere Geburt, muß folglich allein entscheiden, und die nächste Berechtigung zur Erbfolge bestimmen.

M) Die Erstgeburtserbfolge wird dadurch gar nicht in eine Erbfolge nach Nähe des Grads umgeschaffen: dann

a) bey'm Uebergang der Erbfolge von dem männlichen auf das weibliche Geschlecht, sind noch keine Vorrechte der Geburt vorhanden, die auf das weibliche Geschlecht hätten verstimmt werden können; also fehlt es überall noch an einem Linien vorzug, der gegen die Nähe der Verwandtschaft den Ausschlag geben würde; diese, die Nähe der Verwandtschaft, bleibt also der alleinige denkbare Entscheidungsgrund.

Ist aber

b) die Erbfolge den weiblichen Nachkommen wirklich einmal zu Theil worden, nachdem dieselbe durch den Abgang des Mannsstamms successionsfähig worden sind, so werden nunmehr durch dieselbe



neue Linien gestiftet und radicirt. Die weibliche Nachkommenschaft hat sich sodann eben der Geburtsvorzüge zu erfreuen, die der Mannsstamm genießt, und dieselben werden wie bey diesem auf die weiteren Nachkommen hinwiederum verstant.

N) Nach alle diesem ist also des letztern vom Mannsstamm erstgebohrne Tochter, und, wann keine Tochter vorhanden, dessen älteste Schwester, und wann deren keine vorhanden, dessen weitere nächste älteste Blutsfreundin zur Erbfolge berechtigt: eine jede von diesen radicirt die erste weibliche Linie und legt den Grund zu Linienrechten, nach welchen sodann die Erbfolge, in ununterbrochener Reihe, wie bey dem Mannsstamm, fortgeht.

Der Oesterreichische Erbfall, dessen ich unten

ten erwehnen werde, wurde nach diesen Grundsätzen bestimmt.

Lassen Sie uns nun diese Sätze, von deren Wahrheit Sie Sich mit mir überzeugen werden, auf den vorliegenden Fall anwenden.

A) Unter den Nachkommen des Burggrafen Georg Friedrichs, gelangte Burggraf Wilhelm Ludwig als Erstgebohrner, vor den Nachgebohrnen, zur Erbfolge. Burggraf Wilhelm Ludwig erlangte das Vorrecht zur Erbfolge durch die Geburt, und transmittirte dasselbe mit dem Erfolgerecht auf seinen Sohn Wilhelm Georg, als einen successionsfähigen Descendenten

B) durch die vom Burggrafen Wilhelm Ludwig auf dessen Sohn Wilhelm Georg verstanten Vorrechte der Geburt, bildete sich eine Linie und die Linienerbfolge, kraft welcher der Burggraf Wilhelm Georg, wann

auch dessen Vater Wilhelm Ludwig vor dem Burggrafen Georg Friedrich mit Tode abgegangen wäre, vor seines Vaters Brüdern zur Erbfolge gelangt seyn würde.

C) Hierzu war aber wesentlich erforderlich, daß Burggraf Wilhelm Georg im gesetzlichen Sinne ein Glied der Linie seines Vaters war.

D) Burggraf Wilhelm Ludwig konnte seine Erstgeburtsrechte nur auf seine successionsfähige Nachkommen, seinen Sohn Burggraf Wilhelm Georg, verstanmen; dieser formirte allein die von jenem gestiftete Linie.

E) Die Successionsfähigkeit der Nachkommen des Burggrafen Wilhelm Ludwig mußte zur Zeit ihrer Geburt vorhanden seyn, um Linienrechte zu erwerben.

F) Mangelte es einem Glied der Nachkommenschaft des Burggrafen Wilhelm Ludwigs zur Zeit seiner Geburt, wie hier der Burg-

gräfin Louise Isabelle, an der Fähigkeit an dessen Erbfolge = und Vorrechten Theil zu nehmen; so konnte derselbe auch solche nicht auf diese transmittiren, sondern die Erbfolge mußte nach Absterben des Burggrafen Wilhelm Georgs auf den jetztregierenden Burggrafen Johann August übergehen; und vor die Burggräfin Louise Isabelle können keine Linienrechte revivisciren, weil solche nie existirten.

G) Die Burggräfin Louise Isabelle hatte, so lange der Mannstamm in der Burggräflich-Kirchbergischen Familie blühere, kein Recht zur Erbfolge; sie war gar nicht successionsfähig. Hiermit stimmt die Sayn-Hachenburgische Primogeniturverordnung auf das genaueste überein, wann die Paciscentinnen darinnen sagen:

„Sollte aber unserer ein, oder die
 „andere vor Ihrem Ehemann mit Tod



„abgehen, und gar keine Erben, oder
 „nur Töchter, so zur Succession
 „nit fähig, verlassen, soll ic.

Die Paciscentinnen setzen den Fall der er-
 manglenden Erben, dem, wo nur Töchter
 vorhanden, gleich und erklären diese zur
 Succession nit fähig.

Vorrechte zur Erbfolge, welche die Burg-
 gräfin Louise Isabelle vor Erlöschung des
 Mannstamms erworben haben sollte, oder
 welche auf sie verstant worden wä-
 ren, sind also nicht denkbar. Mit dem Tode
 des Burggrafen Wilhelm Georg erlosch die
 erstgebohrne Linie, eben so, wie mit dem
 jetztregierenden Burggrafen, dem letzten vom
 Mannstamm, alle Linien erlöschten, die nur
 aus Mannstamm bestehen, und alle Linien-
 rechte ein Ende nehmen.

Sch kann mich hier abermals auf die deuts



lichen Worte der Sayn = Hachenburgischen
Primogeniturverordnung berufen.

Die Stifterinnen dieser Verordnung sagen
I. Kap. S. 4. der Wiedischen Abtheilung:

„daß die in der **ahm mannstamm**
„**abgehender Linie** etwa vorhande
„ne Töchter ic.

ferner:

„welche die also **ohne mannstamm**
„einmahl erlöschende **linea** ic.

ferner:

„den Töchtern der also an **Manns-**
„**stamm erlöschender Linie** ic.

Die Paciscentinnen sagen also ausdrücklich,
daß mit dem Mannstamm die Linien erlö-
schen. Wie ist es nun möglich der Burg-
gräfin Louise Isabelle, Linienrechte beyzu-
legen!

Die Burggräfin Louise Isabelle steht, beym
Abgang des Burggräflich = Kirchbergischen



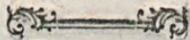
Mannsstammes, in soferne mit allen weiblichen Nachkommen dieses Geschlechts ganz gleich, daß keine von allen ein Vorrecht, das sie bey noch blühenden Mannsstamm erworben hätte, oder das auf sie verstanmt worden wäre, gegen näher Verwandte für sich anführen kann.

H) Mit dem Tode des jetztregierenden Burggrafen Johann August, als des letzten vom Burggräflich = Kirchbergischen Mannsstamm, erdffnet sich nun zum ersten das Erbrecht der Burggräflich = Kirchbergischen weiblichen Nachkommenschaft. Das Absterben des jetztregierenden Burggrafen ist also der Zeitpunkt, da das Erbrecht der weiblichen Nachkommenschaft seinen Ursprung nimmt: Von diesem Zeitpunkt muß mithin das Vorrecht zur Erbfolge abhängen und solches nach demselben lediglich bestimmt werden. Es ereignet sich ein ganz neuer Auftritt in der Erb-

folge der Burggräflich-Kirchbergischen Familie, bey welchem es widersprechend seyn würde, wann die weibliche Nachkommenschaft Vorrechte aus ältern oder solchen Zeiten herleiten wollte, da ihr Recht noch nicht entstanden war.

I) Das Wesen der Primogeniturordnung bringt mit sich, daß die Erbfolge auf keine andere Linie übergehe, bevor die vorgehende erloschen ist: die Burggräfin Louise Isabelle kann also unmdglich ein Vorrecht auf die Linie ihres Großvaters gründen, aus welcher die Erbfolge herausgegangen ist, oder sich zu einer Linie, nach Abgang des Mannsstamms, rechnen, und vorzügliche Rechte daraus vor sich anführen, auf welche sie, bey noch stehendem Mannsstamm, nicht die geringste Ansprache machte.

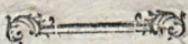
K) Nach dem Tode des Burggrafen Georgs Friedrichs fiel die Erbfolge auf dessen Erb-



ne, als diejenigen, die ihm am nächsten verwandt waren, und unter diesen auf den erstgeborenen Wilhelm Ludwig. Dieser verstammte seine Geburtsrechte hinwiederum auf seinen Sohn Wilhelm Georg.

Wäre nun Burggraf Wilhelm Ludwig vor seinem Vater, Burggraf Georg Friedrich, verstorben, so würde Burggraf Wilhelm Georg, weil die Geburtsrechte seines Vaters auf ihn verstant worden waren, vor dem Burggraf Johann August zur Erbfolge gelangt und dadurch also eine Abweichung von der Nähe der Verwandtschaft veranlaßt werden seyn. Sonsten blieb auch die Nähe der Verwandtschaft die Grundlage dieser Erbfolge; und jenes kann der Burggräfin Louise Isabelle nicht zu statten kommen.

L) Alle bisher verstanten Vorrechte der Geburt und somit alle Linienrechte ruheten bloß auf dem Mannsstamm des Burggrafen



Georg Friedrichs. Mit dem Tode des jetzt regierenden Burggrafen Johann August erschöpfen alle Linien; die Burggräfin Louise Isabelle kann so wenig, wie sonst eine der weiblichen Nachkommenschaft Vorrechte zur Erbfolge daraus für sich herleiten; es kann keine Kollision zwischen Linienrechten der Burggräfin Louise Isabelle, und der näheren Verwandtschaft der Fürstin zu Wied, entstehen: die Nähe der Verwandtschaft mit dem jetztregierenden Burggrafen Johann August muß folglich in dem künftigen Erbfall allein entscheiden und die nächste Berechtigung zur Erbfolge bestimmen.

M) Die Erbfolgeordnung nach Primogeniturrecht wird dadurch auch gar nicht abgeändert und in eine Gradenerbfolge umgeschaffen.

Wann nach dem Ableben des jetztregierenden Burggrafen Johann August, die Erba



folge auf die weibliche Nachkommenschaft übergehen soll, so fehlet es überall an einem Linienvorzug, der gegen die Nähe der Verwandtschaft den Ausschlag geben könnte, dann die Gräfin Louise Isabelle kann kein Linienrecht vor sich anführen. Die Nähe der Verwandtschaft mit dem jetztregierenden Burggrafen Johann August, welche die Fürstin zu Wied, als dessen älteste Schwester, vor sich hat, bleibt also der einzige gesetzliche Entscheidungsgrund.

Ist die Fürstin zu Wied einmal zur Erbfolge gelangt; so radicirt dieselbe die erste weibliche Linie, und die Erbfolge geht nach Linienrechten sodann in unverrückter Reihe eben so fort, wie unter der männlichen Nachkommenschaft.

Aus alle diesem folget:

N) wann der jetztregierende Burggraf Johann August unbeerbt verstirbt; so

gebührt die Erbfolge in der Graffschaft Sayn-Hachenburg dessen ältester Schwester, der Fürstin zu Wied, und nicht dessen entfernteren Blutsfreundin, der Burggräfin Louise Isabelle.

So stelle ich mir die Sache vor. Lassen Sie uns aber auch einmal die Sache von einer andern Seite betrachten, damit wir gesichert sind, daß wir dieselbe ganz übersehen haben, und daß uns nichts entgangen ist.

Gesetzt also einmal die weiblichen Nachkommen gehörten allerdings zu den Linien, ab den Afterslinien des Mannsstamms, von welchen sie abstammen; die Burggräfin Louise Isabelle gehöre folglich zu der Linie ihres Großvaters, der der Stammvater der erstgebohrnen Linie des Burggrafen Georg Friedrichs war: kann sich wohl die Burggräfin Louise Isabelle aus diesem Grund ein vorzügliches Erbfolgerecht vor der Fürstin zu Wied



beslegen? Ich glaube nicht: eine kleine Uebersicht der Sache wird meine Meynung bewahrheiten.

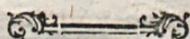
Durch den Tod des Burggrafen Wilhelm Georg erlosch, im gesetzlichen Sinne, die bis dahin regierend gewesene *linea primogenita*, und die Landesfolge fiel auf eine andere Linie in der Person des Burggrafen Johann August, der, wann er unbeerbt verstirbt, den Mannsstamm beschließt. Durch den Tod des Burggrafen Wilhelm Georg hörte die erstgebohrne Linie des Burggrafen Georg Friedrichs mit einmal auf, das zu seyn, was sie war, nemlich erstgebohrne, und dessen Tod, wodurch die Erbfolge in eine andere Linie übergieng, mußte vor dessen weibliche Nachkommen den Verlust aller Erstgeburtsrechte unwiderbringlich nach sich ziehen.

Die Succession wurde also von der vormals gewesenen *linea primogenita* auf ei-

ne andere Linie bevollirt, und jene verlohre ihre vormals gehabte Qualität einer erstgebohrnen Linie.

Die Burggräfin Louise Isabelle mag also wohl zu einer Linie gehören, die vormals erstgebohrne war: diese Linie kann aber jetzt unmöglich noch erstgebohrne seyn, sondern dieselbe muß erloschen seyn, weil die Erbfolge von derselben ab und in andere Linien übergegangen ist. Kein stärkerer Beweis von der Erlöschung einer Linie läßt sich denken, als wann die Succession von derselben auf eine andere Linie übergeht: dann es bleibt unumstößlich wahr, wann LVDOLF in der oben angeführten Stelle sagt: es könne kein transitus de una linea in aliam geschehen, nisi exstincta proxime procedente.

Da nun die vormals erstgebohrnen Linien erloschen sind, und, da, nach dem Wesen der Primogenitur immer die Erbfolge de linea

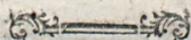


proxime præcedente auf die proximam succedentem übergeht; so kann unter der ganzen weiblichen Nachkommenschaft keine andere femina die zur Erbfolge nächstberechtigte seyn, als die erstgebohrne in der dem letztverstorbenen nächsten Linie: mithin gebührt derjenigen ältesten Tochter, welche sich mit dem letztverstorbenen, von dem die Erbfolge für das weibliche Geschlecht ausgeht, unmittelbar in eadem linea befindet, in dem vorliegenden Fall der Fürstin zu Wied, der Vorzug.

Vielleicht wenden Sie mir ein: eine Linie, die einmal erstgebohrne gewesen sey, könne nach der Natur nicht aufhören es zu seyn, da keine früher gebohrne nach der Hand entstehen könne. Vormals sey die männliche nächste Primogenituranverwandtschaft des damaligen letztverstorbenen zur Erbfolge gelangt, in dem vorliegenden Fall solle die nächste

weibliche Primogenituranverwandtschaft des
letztersterbenden succediren. Die Linie, wor-
aus die Burggräfin Louise Isabelle entsprossen
wäre, sey zwar wohl, als bey vorigen Fällen
in Betracht kommende männliche Linie, aber
keineswegs, als jetzt in Betracht kommende
weibliche Seitenlinie des jetztregierenden Burg-
grafen erloschen; sie blähe vielmehr noch in
der Person der Burggräfin Louise Isabelle
gleich den übrigen zwey Seitenlinien des re-
gierenden Burggrafen, und es sey kein Grund
vorhanden dieselbe in Betracht dieses und der
übrigen zwey Seitenlinien, da es blos auf
weibliche Erbfolge ankomme, vor erloschen zu
halten.

Ich antworte darauf: eine Linie, die ein-
mal erstgebohren gewesen ist, kann freilich
nicht aufhöhren in dem Verstand erstgebohren
zu seyn, daß nach der Hand eine früherge-
bohrne entstehen könne: darinnen finde ich aber



doch keinen Widerspruch, daß eine Linie in der Mase aufhören könne und müsse erstgebohren zu seyn, daß, wann die zweytgebohrene zur Erbfolge gelangt, die der erstgebohrnen anhängenden Rechte dergestalt auf die zweytgebohrene devolvirt werden, daß nach dieser nicht wieder die erstgebohrene, sondern die drittgebohrene zur Erbfolge gelangen.

Das Wesen, der Grundbegriff der Erbfolge nach Primogeniturrecht bringen mit sich, daß dieselbe gerade fort aber nicht rückwärts gehet; alle bekannten Primogeniturordnungen, so wie die Sany = Hachenburgische, stimmen damit auf das genaueste überein: ich wüßte also keinen Grund, warum man in diesem Fall von dieser Ordnung abgehen sollte.

Ich sage kurz: die erstgebohrene Linie ist in dem Fall im Rechtsverstande erloschen.

Als Seitenlinie des jetztregierenden Burggrafen mag die Linie der Burggräfin Louise
Isa:

Isabelle immerhin noch blühen, weil diese noch lebet; nur als erstgebohrne kann sie nicht mehr betrachtet werden, so daß auf sie die Erbfolge nach Eröffnung der zweytgebohrnen zurückfallen müsse, weil die Erbfolge einmal von ihr ab, auf diese übergegangen ist.

Durch den Tod des Burggrafen Wilhelm Georg erlosch allerdings damals nur die männliche Linie; allein eben dadurch wurde überhaupt die Erbfolge mit allen ihren rechtlichen Folgen auf die nächste Linie devolvirt; dieselbe erlosch also im rechtlichen Sinne ganz, als erstgebohrne. Wann ich nun auch jene Linie jezo als eine weibliche Seitenlinie des jetztregierenden Burggrafen betrachte, so ist dieselbe doch nach dem angeführten Wesen der Primogenitur nicht die nächste.

Die Primogeniturordnung muß immer die obige Eigenschaft behalten, ich mag nun sagen, die bisherige Erbfolge werde fortgesetzt,



oder es werde in Rücksicht, daß nunmehr die nächsten Linealverwandten männlichen und weiblichen Geschlechts zur Erbfolge gelangen können, eine neue angefangen.

Alle Scheingründe, welche die Burggräfin Louise Isabelle vor sich anführen kann, fallen endlich ganz weg, wann ich noch die goldene Bulle, das einzige Reichsgesetz, welches die gesetzliche Bestimmung der Primogeniturordnung enthält, Cap. VII. und XXV. zu Hülfe nehme.

Es ist darinnen verordnet: daß die Succession auf den Erstgebohrnen und dessen Descendenz, in deren Ermangelung auf den fratrem senioerem des letztverstorbenen, und dann auf dessen nächsten consanguineum fallen solle. Diese drey Klassen der Nachfolger können als drey Linien betrachtet werden, davon die erste die Descendenten des Letztverstorbenen, die zweyte die Brüder oder

Schwestern, die mit demselben von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, und die dritte die weiteren Seitenserwandten begreift, die wiederum mit ihm einen gemeinsamen Stammvater haben.

Beim Uebergang der Erbfolge von dem männlichen auf das weibliche Geschlecht stehen also die Töchter des letzten vom Mannsstamm in der ersten, dessen Schwestern in der zweyten, und dessen weitere Seitenserwandtinnen in der dritten Linie. Die Schwestern des letztverstorbenen haben daher das Vorrecht vor des vorher verstorbenen ältern Bruders Töchtern und Enkelinnen: dann diese stehen vor ihre Person in einer untergeordneten Linie der Hauptlinie; aus der Person des verstorbenen erstgebohrnen Bruders aber können sich dieselbe kein Vorrecht der Geburt zueignen, weil vor dem ledigen Anfall weder ein Recht, noch ein Vorrecht zur Erbfolge auf



sie hat vererbt werden können. Der ältesten Schwester des letzten vom Mannsstamm gebührt demnach, wann dieser unbeerbt verstirbt, ohnstreitig die Erbfolge.

Der Schluß macht sich hieraus von selbst vor die Fürstin zu Wied, als älteste Schwester des jetztregierenden Burggrafen Johann August, gegen dessen Bruders Enkelin, die Burggräfin Louise Isabelle.

Ich gehe nun zur Prüfung der Bemerkungen des Herrn Hofrath Neuß über, worinnen derselbe den Ansprüchen der Burggräfin Louise Isabelle, über die Fürstlich-Wiedische Ansprüche, ein entscheidendes Uebergewicht beylegt.

ad S. 18. & 19.

Ich gebe Herrn Neuß zu, daß der Erbfall, mittelst dessen die Erbfolge von dem

erloschenen Mannsstamm auf die Burggräflich = Kirchbergischen weiblichen Nachkommen übergeht, nach Erstgeburtsrecht, welches auch vor diese festgesetzt ist, bestimmt werden müsse: nur ist dies die Frage, wie die Bestimmung geschehen müsse?

Durch die Nähe der Verwandtschaft, die ich oben zum Entscheidungsgrund annahm, wird die Erbfolge nach Nähe des Grads der Erstgeburtserbfolge nicht vorgezogen. Die Nähe der Verwandtschaft bleibt auch bey der Primogeniturerbfolge so lange die Grundlage, bis durch einen Linienvorzug eine Abweichung veranlaßt wird. Nun läßt sich aber, beym Uebergang der Erbfolge, von dem männlichen auf das weibliche Geschlecht kein Linienvorzug denken, weil vor dem lezigen Anfall weder ein Recht, noch ein Vorrecht zur Erbfolge auf die weiblichen Nachkommen hat vererbt werden können,

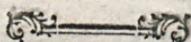


und weil diese zu keinen Linien, die nur männliche Nachkommen enthalten, gehören: es muß mithin nach den Grundsätzen der Erstgeburtserbfolge die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen, und unter gleich nahen, die ältere Geburt die nächste Berechtigung zur Erbfolge bestimmen.

Sollten Sie aber dem ohngeachtet davor halten, daß auf diese Weise immer die Erbfolge nach Nähe des Grads der Erstgeburtserbfolge vorgezogen werde, so steht dieses der Fürstin zu Wied doch nicht im Wege, da dieselbe offenbar, wie ich vorhin gezeigt habe, und wie ich noch weiter bemerken werde, in der nächsten Linie steht.

Die von Herrn Neuß bemerkten drey Grundsätze haben ihre vollkommene Richtigkeit; vor die Burggräfin Louise Isabelle läßt sich aber gar nichts daraus folgern. Dann,

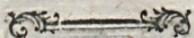
daß nach dem dritten Grundsatz, unter den Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters Vorgebohrne und deren Nachkommen oder Linien, die Nachgebohrne und deren Linien ausschliessen, so, daß z. B. die vorgebohrnen Enkel und die Urenkel des zweytgebohrnen dem drittgebohrnen vorgehen, alles dieses, sage ich, kann nur bey dem Mannstamm und, wann die Erbfolge einmal unter der weiblichen Nachkommenschaft radicirt ist, geschehen. Der Grund davon ist, weil die Rechte der Geburt des Vorgebohrnen, mit dem Recht zur Erbfolge selbst auf dessen Nachkommen vererbt worden sind. Die Erbfolge geht in unverrückter Reihe immer fort, und der Fall, daß der Zweytgebohrne zur Erbfolge gelangte, und nach dessen Absterben wieder Edhne oder Enkel des Erstgebohrnen dazu gelangten, und somit die Succession wieder rückwärts gehen müßte, läßt sich gar



nicht denken, weil jener vor diesen nicht succediren konnte.

Beym Uebergang der Erbfolge, von dem männlichen auf das weibliche Geschlecht, verhält sich die Sache ganz anders. Wollen hier Enkelinnen des Erstgebohrnen, nachdem die Succession auf den Zwentgebohrnen bereits übergegangen ist, nach dieses Absterben, vor der drittgebohrnen Schwester, zur Erbfolge gelangen, ein Fall, der also, bey dem Mannsstamm nie existiren kann; so stehet denselben

I) entgegen, daß Personen weiblichen Geschlechts gar nicht zu Linien gehören, so lange der Mannsstamm steht, weil keine Vorrechte der Geburt auf dieselben haben vererbt werden können, und daß dieselben folglich auch, nach Abgang des Mannsstamms, als entferntere Blutsfreundinnen angesehen werden müssen, die keine Rechte



daraus gegen nähern Verwandte vor sich
anführen können.

In diesem Betracht stehen dieselben auch,
wann man von Linien reden will, in einer
subordinirten Linie.

Ueberdies kann aber

2) mit keinem Schein von Wahr-
scheinlichkeit widersprochen werden, daß,
nachdem die Erbfolge von der erstgebohr-
nen Linie auf die Zweytgebohrne devolvirt
worden ist, und jene dadurch ihre vormali-
gen Rechte verloren hat, und in dieser
Rücksicht erloschen ist, daß, sage ich, auf
diejenigen von der weiblichen Nachkommen-
schaft die Erbfolge, die nie rückwärts ge-
het, fallen muß, welche in der dem letzt-
verstorbenen nächsten Linie stehet, in der
nemlichen Mase, wie die Erbfolge von der
ersten auf die zweyte, als die nächste Li-
nie übergegangen ist. Des letztverstor-



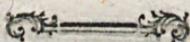
benen vom Mannsstamm älteste Schwester
 muß also, in allem Betracht dessen äl-
 teren Bruders Enkelin vorgehen.

Wie Herr Hofrath Reuß aber sagen mag:

„Wann wir uns nun in dem vorlie-
 „genden Erbfall, statt der Fürstin zu Wied
 „und der Burggräfin Louise, zwey in
 „gleichem Verwandtschaftsverhältniß ste-
 „hende männliche Seitenverwandte des
 „Letzverstorbenen vorstellen: so ist doch
 „wohl keine Frage, daß derjenige, den
 „wir in die Stelle der Burggräfin Louise
 „setzen, denjenigen, den wir uns an die
 „Stelle der Fürstin zu Wied denken,
 „nach Erstgeburtsrecht, vermöge des ans
 „geführten dritten Grundsatzes, ausschließ-
 „se: Ist dies in der Erbfolge des
 „Mannsstammes so, so muß es auch in der
 „weiblichen Erbfolge, nach Erstgeburts-
 „recht, so gehalten werden, daß die

„Vorgebohrne und deren sämtliche Nach-
kommen die Nachgebörne, wann gleich
diese dem gemeinsamen Stammvater
näher sind, oder unmittelbar an den-
selben angrenzen, ausschliessen, folg-
lich in der Anwendung auf gegenwär-
tigen Fall: daß die Burggräfin Louise
die Fürstin zu Wied ausschliesse etc.“
sehe ich nicht ein, da der Fall beym Manns-
stamm, wie ich schon bemerkt habe, gar nicht
eintreten kann.

Wäre die Burggräfin Louise Isabelle ein
männlicher Seitenverwandte, so würde der
jetztregierende Burggraf Johann August gar
nicht zur Erbfolge gelangt seyn; es würde
also von einem Rückfall der Erbfolge, der
jetzo angenommen werden will, in keine We-
ge Frage seyn können.



ad §. 20.

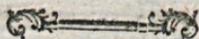
Die Nachkommen einer jüngern Schwester gehen einer ältern Schwester nie vor, deswegen, weil diese vor jenen die ältere Geburt und die Nähe der Verwandtschaft zur Seite hat, oder weil sich dieselbe in der dem letztverstorbenen nächsten Linie befindet. Aus dem Grund können die Grafen von Stolberg auf die Erbfolge keine Aussprache machen. Daß der Schluß, den Herr Hofrath Neuß daraus ziehen will, nicht richtig sey, ergibt sich nun hinreichend.

ad §. 21.

ad a) Finden in allewege keine Verhältnisse zu erloschenen männlichen Linien statt, so können auch keine Verhältnisse der nun nach Erlöschung des Mannstammes vorhandenen weiblichen Linien dahin unter sich stattfinden, daß sich weibliche Nachkommen aus dem

Grund zu der erstgebohrnen Linie rechnen können, weil ihr verstorbener männlicher Stammvater Erstgebohrner war. Vor dem ledigen Anfall konnten weder Erbfolgerechte noch Vorrechte auf die weibliche Nachkommenschaft vererbt werden; die weibliche Nachkommen können also keine Linienrechte vor sich anführen, welche während des noch blühenden Mannsstamms zu ihrer Entstehung gekommen wären.

Fehlt es nun überall, beym Abgang des Mannsstamms, an Linienvorzügen, so muß die Nähe der Verwandtschaft, welche in dem vorliegenden Fall die Fürstin zu Wied vor sich hat, der Entscheidungsgrund seyn. Es ist allerdings ganz gleichgültig, ob die Burggräfin Louise Isabelle aus einer männlichen oder weiblichen Linie herstammt. Dann in einem, so wie im andern Fall, konten vor dem ledigen Anfall keine Geburtsrechte auf



sie verstant werden; sie kann also keine Prä-
nienrechte gegen die Nähe der Verwandt-
schaft der Fürstin zu Wied behaupten.

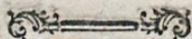
Daß nach der von Herrn Reuß gebilde-
ten Geburtsordnung die Fürstin zu Wied suc-
cedirt hätte, ist keine Frage: allein es wäre
diß aus keinen andern Gründen geschehen,
als aus eben denen, um welcher willen dersel-
ben jezo ein vorzügliches Erbfolgerecht von
mir beygelegt wird. Die Burggräfin Louise
Isabelle, sie stamme nun vom männlichen
oder weiblichen Geschlecht her, kann aus ih-
rer Person kein Vorrecht behaupten, weil sie
eine entfernte Blutsfreundin ist: aus der Per-
son des ersten Kindes des gemeinsamen
Stammvaters kommt ihr auch kein Vorzug
zu gut, weil dieses entweder gar kein Recht
und also auch kein Vorrecht hatte, oder
weil solches das gehabte Vorrecht auf sie
nicht vererben konnte.



Muß eben diesen Gründen steht die Burggräfin Louise Isabelle gegen die Fürstin zu Wied auch in einer subordinirten Linie.

Nächst alle diesem ist die Erbfolge einmal von der vorgebohrnen Linie auf die zweyte Linie mit allen ihren rechtlichen Folgen übergegangen, und muß also nunmehr in die nächste Linie fort, aber nicht rückwärts gehen.

ad b) Die Ordnung der Erbfolge geht bey der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht eben sowohl, als bey der gemeiner Erbfolge vom Letztverstorbenen aus. Der Grund, warum bey der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht, in gewissen Fällen eine Abweichung von der Nähe der Verwandtschaft geschieht, liegt darinnen, weil die Vorechte der Geburt des Vorgebohrnen, auf dessen Nachkommen haben verstant werden können. Fällt nun dieses weg, wie es bey dem Uebergang der Erbfolge



von dem männlichen auf das weibliche Geschlecht geschieht, so ist die Nähe der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen Entscheidungsgrund, und die Grundsätze der Linienerbfolge leiden gar nicht darunter. Nächst diesem steht aber auch noch, wie ich schon oft bemerkt habe, die Fürstin zu Wied in der nächsten Linie des Letztverstorbenen; mithin grenzt dieselbe mit allem nur denkbaren Betracht zunächst an diesen.

ad S. 22.

In dem Oesterreichischen Erbsau, nach dem Tode Karls des VIten, gelangte dessen Tochter Maria Theresia aus keinem andern Grund zur Erbfolge, als, weil sie zu der Zeit, da das Erbfolgerecht dem weiblichen Geschlecht eröffnet wurde, dem letzten vom Mannsstamm die nächste war, dagegen die von dessen ältesten Bruder abstammenden Töchter

ter

ter vor dem ledigen Anfall kein Recht hatten, und nach dem ledigen Anfall, als entferntere Verwandtinnen anzusehen waren.

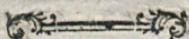
Mit dem Tode Karls VI. erlosch bekanntlich der Habsburgische Mannestamm. Es kamen aber nicht die aus der vormaligen linea primogenita abstammenden Josephinischen Prinzessinnen zur Erbfolge; es behauptete vielmehr Karls ältere Prinzessin Tochter, Maria Theresia, die Erbfolge, mit Ausschließung jener, in Gemäßheit der von mir angeführten Grundsätze. Hätte eine Berufung auf Linienrechte statt, die die Burggräfin Louise Isabelle vor sich anführen will, so würde Maria Theresia nie zur Erbfolge gelangt seyn; dann sie hatte auch weibliche Nachkommen gegen sich, die aus ältern Linien, wie sie waren, und die sie mit dem nemlichen Fug würden ausgeschlossen haben,



wie die Burggräfin Louise Isabelle ein ausschliessendes Erbfolgerecht gegen die Fürstin zu Wied behauptet.

Bei den von Herrn Hofrath Neuß gebildeten Linien, und der darnach angestellten Vergleichung, mache ich folgende Bemerkungen.

- a) Im Rechtsverstande kann ich nicht sagen, die Tochter des Letztverstorbenen vom Mannsstamm steht in der ersten und dessen Schwestern stehen in der zweyten Linie, weil die Linien nur männliche Nachkommen in sich begreifen, und nur dann erst unter den weiblichen Nachkommen Linien radicirt werden, wann diesen die Erbfolge wirklich einmal erdffnet ist. Der Burggraf Johann August hätte sonst nicht vor des vor ihm letztverstorbenen Tochter, der Burggräfin Louise Isabelle,



succediren können, da diese in jener Voraussehung ein auf der Linie haftendes Vorrecht vor allen andern, die nicht zu der Linie gehörten, gehabt hätte.

Der Grund, warum die Töchter und in deren Ermanglung, die Schwestern dem Letzverstorbenen vom Mannsstamm succediren, ist, weil sie demselben die nächsten sind, und es an Linienvorzügen mangelt, die der Nähe der Verwandtschaft im Wege stehen könnten.

b) Beym Mannsstamm geht die Erbfolge, nach den bemerkten Linien, in unverrückter Reihe immer fort; es läßt sich also der Fall nicht denken, daß der Bruder aus der zweyten Linie, vor des verstorbenen erstgebohrnen Bruders Enkel, welcher in der ersten Linie steht, zur Succession gelange. Bey der weiblichen Nachkom-



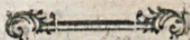
Kömmenschaft kann sich hingegen dieser Fall, beym Abgang des Mannsstamms, ereignen, wie dies dann wirklich der vorliegende Fall ist.

Nehme ich nun den Satz an: es können Geburtsrechte auf die weibliche Nachkommenschaft, vor dem ledigen Anfall verstant werden und Personen weiblichen Geschlechts, deren Stammväter bereits wirklich zur Succession gelangt waren, von denen die Erbfolge aber auf andere Linien übergegangen ist, deswegen, weil ihr Stammvater Erstgeböhrtner war, zur Erbfolge gelangen; so wüßte ich wahrhaftig nicht, wie Maria Theresia den Josephinischen Prinzessinnen ihre wohl erworbenen Geburtsrechte hätte entziehen können, da sie doch, auf die Weise immer aus einer jüngern Linie, obgleich Tochter des Letztverstorbenen war.

c) Will ich auch bey dem weiblichen Geschlecht von Linien reden, so kann man doch in dem Sany-Hachenburgischen Erbfall nicht sagen, es streiten zwey Glieder der zweyten Linie mit einander. Die Burggräfin Louise Isabelle steht

1) offenbar in einer subordinirten Linie gegen die Fürstin zu Wied: dann Geburtsrechte haben vor dem ledigen Anfall nicht auf dieselbe verstatmt werden können, und vor ihre Person ist sie keine Schwester des Letzverstorbenen. Sodann

2) ist die Burggräfin Louise Isabelle, aus einer Linie, aus welcher die Erbfolge auf die folgende Linie, den Herrn Burggrafen Johann August, übergegangen, und die mithin im Rechtsverstande erloschen ist. Da deren Großvater eine besondere Linie formirte, die vordem erstgebohrne war, aber mit ihrem Vater ausgegangen



ist, so kann dieselbe jezo nicht mehr als ein Glied jener ersten Afterlinie der Hauptlinie, welches die Fürstin zu Wied, als ein Glied der dritten Afterlinie ausschließen könnte, angesehen werden.

Der Oesterreichische Erbfall bleibt mit dem Saxe-Hachenburgischen immer in der größten Aehnlichkeit. In jenem waren, wie gesagt, weibliche Nachkommen aus ältern Linien vorhanden, die ihre Geburtsrechte eben sowohl würden geltend gemacht haben, wie die Burggräfin Louise Isabella angeblich auf sie vererbte Rechte der Geburt vor sich anführen will. Bloß deswegen, weil Maria Theresia dem Letztverstorbenen die nächste war, und weil die Erbfolge nicht rückwärts auf schon erloschene Linien geht, gelangte dieselbe zur Erbfolge, und dies gewährte ihr den Vorzug vor den Josephinischen Prinzessinnen. Es ist also im Grund bloßes Wortspiel, was

Herr Hofrath Keuß von Gliedern der ersten und zweyten Linie, die mit einander streiten sollen, sagt:

ad S. 23.

Der Einwurf, den Herr Hofrath Keuß gegen den aus der goldenen Bulle, Fürstlich-Wiedischer Seits, hergenommenen Beweisgrund macht, ist von der Art, daß er sich gewiß sehr leicht widerlegen läßt.

Die goldene Bulle ist das erste und einzige Reichsgesetz, worinnen die Regeln der Primogeniturordnung festgesetzt sind; die darinnen enthaltenen Verordnungen müssen aus Bekannten Gründen so lange vor gültig angenommen werden, bis durch ein anderes Reichsgesetz eine Abänderung getroffen wird. Ich dürfte also nur von Herrn Keuß den Beweis einer neu umgeformten Primogeniturordnung fordern.



Weiter brauche ich mich hierbey nicht aufzuhalten; ich ziehe den Schluß aus der goldenen Bulle, den ich oben bemerkt habe, und dieser ist gewiß keinem Zweifel unterworfen.

Mein Brief ist wider meine Absicht bey nahe zu einer kleinen Abhandlung angewachsen: ich füge also nur noch, zur geschwinden Uebersicht, eine Stammtafel bei, und schliesse mit der Versicherung ac.

Ks 2244

ULB Halle

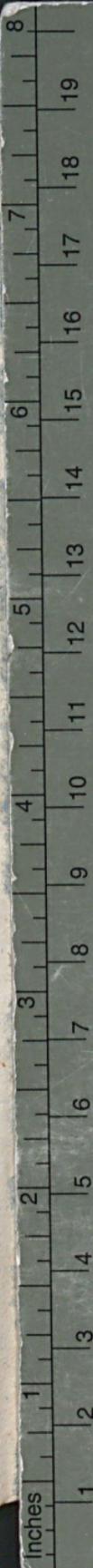
3

006 223 265



M





Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.

Farbkarte #13



ftige

burgische

lge.

schreiben

n,
Heerbrandt.

4

